

I. Gutachten

TOP:  **19.1**

Jugendhilfeausschuss
Sitzungsdatum 05.06.2014
öffentlich

Betreff:

Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Nürnberg

Abstimmungsergebnis:

- ☐ einstimmig
☐ angenommen / beschlossen, mit : Stimmen
☐ abgelehnt, mit Stimmen

Beschlusstext:

Der Jugendhilfeausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Nürnberg vom 10. Oktober 2008 (Amtsblatt S. 429) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

II. OBM/RA/KVB

III. Abdruck an:

- | | |
|--|--------------------------|
| ☐ Ref. I/OrgA | ☐ |
| ☐ Ref. II/Stk | ☐ |
| ☒ Ref. V/J | ☐ |

Vorsitzende(r):

Referent(in):

Schriftführer(in):

Satzung für das Jugendamt der Stadt Nürnberg (JugendamtS - JugAS)

Vom 10. Oktober 2008 (Amtsblatt S. 429),

geändert durch Satzung vom 22. Juli 2010 (Amtsblatt S. 234)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 979), und von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes
- § 2 Verwaltung des Jugendamtes
- § 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit
- § 7 Form der Beschlussfassung
- § 8 Unterausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Jugendhilfeplanung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt der Stadt Nürnberg.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 - 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze zugewiesenen Aufgaben;
 - 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle der Stadt.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Oberbürgermeisters von der dafür bestellten Leitung der Verwaltung des Jugendamtes geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 20 stimmberechtigte und 13 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 - 1. der Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 AGSG);
 - 2. acht Mitglieder des Stadtrates (§ 71 Abs. 1 Alternative 1 SGB VIII);
 - 3. drei vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 SGB VIII);
 - 4. acht auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter

1. der Katholischen Kirche;
2. der Evangelisch-Lutherischen Kirche;
3. der Israelitischen Kultusgemeinde;
4. des Humanistischen Verbandes

an.

- (4) Der Referent für Jugend, Familie und Soziales hat in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung, können von jedem Mitglied des Stadtrates abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden (Art. 18 Abs. 2 AGSG). Zu den Vorschlägen der Jugendverbände ist der Kreisjugendring zu hören.

- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Stadtrates und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung der Leitung des Jugendamtes ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen;
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen;
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihrer Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt;
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat;
5. Vorberatung der Haushaltsstellen im Haushaltsplan, für die das Jugendamt anordnungsbefugt ist;
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen;
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister; er bestimmt je ein Mitglied des Stadtrates, das als erste bzw. zweite Stellvertretung im Verhinderungsfall den Vorsitz führt. Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister ein Mitglied des Stadtrates zum Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er je ein Mitglied des Stadtrates zur ersten bzw. zweiten Stellvertretung.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegen-

standes bei dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

(5) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates, die für den Jugendhilfeausschuss entsprechend gilt.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.

(2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.

(3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nichtöffentlich.

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wird je Sitzung eine Entschädigung von 20,45 Euro gewährt.

(2) Für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 dieser Satzung Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind, ist diese Entschädigung durch die allgemeine Entschädigung für die Stadtratsmitglieder abgegolten.

(3) Verdienstausfall und sonstige Nachteile werden nach Art. 20 a Abs. 2 GO in Verbindung mit der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadträte in der jeweils gültigen Fassung ersetzt.

(4) Für Beamte, Richter und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.

(6) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Jugendhilfeplanung

(1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen;
2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln;
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

(2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden.

Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugend-

hilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

(3) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung^{*)} im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt vom 12. Juni 1996 (Amtsblatt S. 272) außer Kraft.

^{*)} Tag der Bekanntmachung: 15.10.2008

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Nürnberg (JugendamtS – JugAS) vom 10. Oktober 2008 (Amtsblatt S. 429), geändert durch Satzung vom 22. Juli 2010 (Amtsblatt S. 234)

Vom.....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 454), und auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.“

b) Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die oder der Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 AGSG);“

3. § 5 Abs. 4 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Vorberatung der Produkte im Haushalt – Organisationseinheit Jugendamt;“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister ein Mitglied des Stadtrates zur oder zum Vorsitzenden bestimmen;“

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei der oder dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugend-

amtes beantragt.“.

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.“.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.